

Vertrag über den Netzanschluss an das Niederdrucknetz



zwischen

Netzbetreiber:	SSW Netz GmbH , Marienstraße 1, 66606 St. Wendel Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Register-Nr.: HRB 16791
-----------------------	--

und

Anschlussnehmer:	Fa./Frau/Herr, Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ, Ort _____ Telefon-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____ ggf. Geburtsdatum: _____ ggf. Registergericht: _____ ggf. Register-Nr.: _____
Geschäftspartner-Nr.:	_____

- wird folgender Vertrag aufgrund (bitte ankreuzen)
- der Inbetriebnahme eines neuen Netzanschlusses
 - der Änderung der Person des Anschlussnehmers
 - der Änderung des bestehenden Netzanschlusses

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle (Anlagenadresse): _____ Anschlussobjekt-Nr.: _____

PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
2. Zählpunktbezeichnung: _____			
3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:		<input type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch (bitte die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage beifügen)
4. Druckebene der Entnahme:		<input type="checkbox"/> Niederdruck (< 100 mbar)	
5. Vorzuhaltende thermische Leistung (Netzanschlusskapazität)		kW	
6. Eigentumsgrenze des Netzanschlusses:		Der Netzanschluss endet an der Hauptabsperreinrichtung	

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Niederdrucknetz der SSW Netz GmbH und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 08.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bedingungen der SSW Netz GmbH.

Für den Abschluss eines Erdgas-Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas im Netzgebiet der SSW Netz GmbH ist zurzeit die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Erdgas zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Erdgas durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Erdgaslieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Anschlussnutzung, die Netznutzung, die Belieferung mit Erdgas sowie die Einspeisung Biogas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag beginnt ab Fertigstellung des Hausanschlusses. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt und die Person des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) und den beigefügten Ergänzenden Bedingungen der SSW Netz mbH zur NDAV sowie den Technischen Regeln für Gas-Installationen DVGW-TRGI G 600.

, den

St. Wendel, den

Anschlussnehmer

SSW Netz GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 08.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
- Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der SSW Netz GmbH
- Anlage 3: Vorgaben und Festlegungen zur Hausanschlussleitung